

Ministerialverordnungen behufs „einer geneigten Untersuchung“ überreicht und nach vorgängiger Beschreibung einiger angeblicher Erfindungen wiederholt die Bitte an die Kammer richtet, die Prüfung seiner Entdeckungen bei der Staatsregierung „zu bevormorten“.

Präsident Cuno: Es ist dies die 16. Eingabe Leidert's an die zweite Kammer. Es wird ihr kaum ein anderes Geschick zuzutheilen sein, als den neuerlich eingegangenen Schriften. Sie enthält nichts Neues. Leidert beschwert sich wiederholt darüber, daß die Staatsregierung seine Erfindungen gleichgültig von der Hand gewiesen habe, und sucht durchaus ein anderes Ergebnis zu erreichen. Er führt an, es wäre ihm jetzt gelungen, „ein aus dem Schwefel Martis-et Veneris bereitetes Gas“ zu erfinden, das von außerordentlicher Wirkung für verschiedene, von ihm bezeichnete Zwecke sei. Ich glaube, wir werden uns damit begnügen müssen, die Eingabe zu den Acten zu nehmen. — Für heute sind wegen dringender Abhaltungen entschuldigt die Abgg. Biesler, Tesorka und Hülße. Der Letztere, der Abg. Hülße, bittet überdies, ihm vom 30. April bis zum 11. Mai Urlaub zu ertheilen, weil er genöthigt sei, sich nach Leipzig zu begeben, um dort an den Arbeiten der Begutachtungscommission für die Aufstellung der gewerblichen Gegenstände Antheil zu nehmen. Wollen Sie dem Abg. Hülße den erbetenen Urlaub ertheilen? — Einstimmig Ja.

Präsident Cuno: Wir können nun zu unserer  
Tagesordnung

übergehen, und gebe ich demgemäß zunächst dem Abg. Dehmichen das Wort, um den von ihm angekündigten Gesetzentwurf, baupolizeiliche Maaßregeln zu Abwendung von Feuergefähr auf dem Lande betreffend, zu begründen.

Abg. Dehmichen: Meine Herren! Die Baupolizeiverordnung vom 11. März 1841 enthält nächst so manchen sehr nützlichen und zweckmäßigen Bestimmungen auch mehrere Bestimmungen, die, namentlich für Bauende auf dem platten Lande, mit vielen Unzuträglichkeiten und Nachtheilen verknüpft sind. Es ist das schon dadurch bewiesen, daß sehr häufig Dispensationen für Bauende eingeholt und ertheilt werden mußten. Diese Ertheilung von Dispensationen führte aber Weitläufigkeiten, Geldkosten u. oftmals in einer unverhältnißmäßigen Weise herbei, so daß, da mir diese Verhältnisse genau bekannt geworden sind, ich mich veranlaßt fühlte, in der 18. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer die Staatsregierung zu fragen, ob sie noch bei dem jetzigen Landtage gemeint sei, ein abgeändertes Baupolizeigesetz den jetzigen Kammern vorzulegen? In der 20. Sitzung erhielt ich die Antwort, daß das bei dem jetzigen Landtage, überhäufte Geschäfte wegen, nicht der Fall sein könne, wiewohl der Herr Staatsminister zugab, daß die Baupolizeiverordnung vom 11. März 1841 wohl mancherlei Unzuträglichkeiten hätte.

Ich habe mir damals einen Vorbehalt gestellt, und von diesem wollte ich mit Ihrer Zustimmung jetzt insofern Gebrauch machen, als ich von dem Rechte der Initiative Gebrauch mache, welches nach dem Gesetze vom 4. März 1849 den Kammern zusteht. Das von mir eingebrachte Gesetz enthält wörtlich einige Paragraphen aus der Baupolizeiverordnung vom 11. März 1841, diejenigen nämlich, welche sich zeither als practisch gut bewiesen haben. Uebrigens aber enthält es, wie schon der Titel sagt, nur baupolizeiliche Maaßregeln für das platte Land. Es ist bekannt, daß diejenigen baupolizeilichen Maaßregeln, welche zur Abwendung der Feuergefähr nöthig sind, nicht wohl in den Städten und auf dem platten Lande gleich sein können. Sie können es nicht einmal in einzelnen Städten sein, denn in großen und kleinen Städten sind auch die einschlagenden Verhältnisse verschieden, und auf alle Fälle sind sie nicht mit dem platten Lande gleich. Man war deshalb der Meinung, daß es wohl besser sein würde, wenn die Städte selbst Bauregulative aufstellten, die den örtlichen Verhältnissen angemessen sind. Diese Bauregulative könnte man den Regierungsbehörden zur Genehmigung vorlegen, und auf diese Weise würde vielleicht allen Bedürfnissen Genüge geleistet. Eine zweite wichtigere Abänderung in dem vorliegenden Polizeigesetze gegen die angezogene Verordnung ist allerdings darin, daß eine geringere Beschränkung bei dem Anbauen von Wirthschaftsgebäuden auf dem platten Lande stattfinden soll. In vielen Gegenden unsers Vaterlandes, namentlich in derjenigen, wo ich wohne, sind durch bessere Cultur des Bodens, durch Ausroden von Hölzern und durch das Urbarmachen von Lehden die Erträge der Deconomien bedeutend vermehrt worden, und es ist für die Landwirth von großem Nachtheile, wenn ihnen nicht, oder nur in beschränktem Maaße gestattet ist, mehr oder weniger an schon stehende Wirthschaftsgebäude anbauen zu können, denn wenn sie den jetzt bestehenden gesetzlichen Bestimmungen überall nachkommen wollen, so dürfen sie neue Wirthschaftsgebäude, wenn sie nicht ganz massiv gebaut werden, nicht in der Nähe des Wirthschaftshofes anlegen, sondern sie ein Stück weiter setzen; es entstehen dadurch für sie mancherlei Beschränkungen in der Bewirthschaftung und mancherlei Nachtheile, und die sollen in dem neuen Baupolizeigesetze vermieden werden. Man glaubt durch diese Bestimmungen die zeither sehr häufig stattgefundenen und wiederholt erwähnten Dispensationen zu beseitigen, es werden, wenn das Gesetz in der Weise, wie es vorgelegt werden wird, Annahme finden, viel weniger Dispensationen ferner stattfinden und stattfinden nöthig haben, als es zeither der Fall gewesen ist. Es wird hauptsächlich das dadurch erreicht werden, daß man bei den Erlaubnißertheilungen zu Bauten den Gemeindevorstern und den Gemeindevorständen eine größere Selbstständigkeit bei Begutachtung des Bauplans einräumt, und dadurch auch dem Ziele nachstrebt, welches den Grundrechten sowohl, als überhaupt dem constitutionellen Systeme gemäß ist. Es würde übrigens von mir sehr anmaßend sein,